

Thema

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **80 (2007)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neutralität der Schweiz. Mythos – Notwendigkeit – Illusion

«Ich wusste, dass es schon lang zum guten Ton gehörte, vor den Problemen unserer Neutralität den Kopf in den Sand zu stecken.»
Bundesrat Emil Frey, 1899

OBERST ROLAND HAUDENSCHILD

Mythos

Die Eidgenossenschaft hat ihren Ursprung im ewigen Bund der Waldstätte von 1291, einem Bündnis zur Wahrung des Friedens im Innern und zum Schutz gegen aussen.

Was heute Neutralität genannt wird, hat sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet. Das 13. und 14. Jahrhundert sind von kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Habsburgern geprägt, von einer Expansionspolitik und der Aufnahme neuer Orte in die Eidgenossenschaft. Die Burgunderkriege sind der Beginn der Grossmachtpolitik und die Niederlage bei Marignano bedeutet den Zusammenbruch der Machtpolitik und den Rückzug der Eidgenossen aus den europäischen Händeln. Der ewige Frieden mit Frankreich 1516 wird als der frühe Beginn der eidgenössischen Neutralitätspolitik beschrieben.

Für die Entstehung der schweizerischen Neutralität sind innen- und aussenpolitische Gründe von Bedeutung. Die zu Beginn des 16. Jahrhunderts einsetzende Glaubensspaltung trägt zur Bildung der Neutralität bei. Während des dreissigjährigen Krieges 1618 bis 1648 wird die Eidgenossenschaft von den Kriegsparteien umworben; sie entscheidet sich für ein Stillesitzen in diesem europäischen Glaubenskrieg. Gemäss damaligem Völkerrechtsverständnis ist der Neutrale verpflichtet, Kriegführenden den militärischen Durchzug zu gewähren; von dieser Verpflichtung löst sich die Eidgenossenschaft 1638. Ein wichtiger Schritt ist die Schaffung eines Bundesheeres, bestehend aus Kontingenten

der einzelnen Orte, mit dem Abschluss des Defensionales von Wil 1647. Im Westfälischen Frieden von 1648 gelingt die völkerrechtliche Trennung vom Deutschen Reich. Eine erste offizielle Neutralitätserklärung der Tagsatzung stammt von 1674. Die alteidgenössische Neutralität weicht natürlich von der heutigen Neutralitätsauffassung ab. Defensivbündnisse sind in der damaligen Zeit durchaus möglich. Auch die fremden Dienste werden zugelassen, sofern sie von allen Parteien, das heisst ausländischen Mächten, bewilligt werden.

Während Jahrhunderten haben die fremden Dienste die Eidgenossenschaft vom Übergriff fremder Mächte geschützt und damit ihre Neutralität möglich gemacht.

Die Schweiz wird durch die Eroberung 1798 zu einem französischen Vasallenstaat und später zum Kriegsschauplatz der europäischen Mächte. Die Neutralität wird weder von Frankreich noch von den Alliierten respektiert und stürzt die Schweiz in die schlimmste Neutralitätskrise ihrer Geschichte. 1803 wird der Schweiz im Rahmen der

Mediationsverfassung die Neutralität von Napoleons' Gnaden gewährt. Am Ende der napoleonischen Ära erfolgt die späte völkerrechtliche Kodifizierung der Neutralität. Die Anerkennung und Garantie der immerwährenden Neutralität der Schweiz wird am Wiener Kongress deklariert und in Paris, Zweiter Pariser Frieden, am 20. November 1815 unterzeichnet. Dabei ist entscheidend, dass die Grossmächte die Neutralität der Schweiz nicht garantieren, sondern anerkennen. Die Schweiz muss selbst für die Verteidigung und Wahrung der Souveränität



Zuweilen wird die Neutralität als Mythos überhöht, ihre Notwendigkeit ist unbestritten, es ist eine Illusion, ersatzlos auf sie verzichten zu wollen. Unser Bild: Bereit ins Feld!

Quelle «Armee und Volk (Band 1).

Sommaire

La neutralité de la Suisse s'est développée dès le 16^{ème} siècle. Elle a tout de même seulement été codifiée assez tard, déclarée au congrès de Vienne et signée lors du deuxième traité de paix de Paris, le 20 novembre 1815. Le droit de la neutralité a ultérieurement été codifiée par la deuxième conférence de paix de La Haye en 1907. Depuis 2002 la Suisse est membre de l'ONU. Dans sa déclaration d'adhésion elle souligne qu'elle est un état neutre, dont le statut est ancré dans le droit international. En tant que membre de l'ONU la Suisse restera neutre.

sorgen; ihre Neutralität und Unverletzbarkeit, ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss liegen aber im wahren Interesse der Politik ganz Europas.

Voraussetzungen der Entstehung der schweizerischen Neutralität ab dem 16. Jahrhundert:

- Abschluss der territorialen Expansion
- Allmählicher Verzicht auf Machtpolitik im internationalen Geschehen
- Lage zwischen zwei Grossmächten Frankreich und Österreich

Fortsetzung auf Seite 8

- Föderalistischer Respekt gegenüber innerstaatlichen Unterschieden, Rücksicht auf innere Gegensätze

Die Neutralität ist kein Mythos, sondern ein Instrument zur Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz.

Notwendigkeit

Weder im Zweckartikel der Bundesverfassung von 1848 noch in jener von 1874 ist die Neutralität verankert; auch in der neusten Bundesverfassung von 1999 sucht man im Zweckartikel die Neutralität vergebens. Sie ist unter den Aufgaben der Bundesversammlung und des Bundesrates erwähnt, wobei sich die beiden Staatsorgane in konkurrierende Kompetenzen teilen. Die Neutralität bedarf gegen innen und aussen stets der Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung ist zum Beispiel die Beteiligung an internationalen Institutionen wie 1863 mit der Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), welches seinen Sitz in Genf hat. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebt die Institution der Neutralität ihren Höhepunkt. Kriege sind auf rein militärische Auseinandersetzungen begrenzt mit wenigen beteiligten Staaten. Ein Gleichgewicht betreffend Interessen und Machtstellung besteht zwischen Kriegführenden und Neutralen. Eine weitere Kodifizierung des allgemeinen Neutralitätsrechts findet an der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 statt. Das Haager Recht gilt allerdings nur für den Kriegszustand.

Neutralität im Völkerrecht bedeutet Nichtteilnahme/Nichtbeteiligung eines Staates an einem Krieg zwischen andern Staaten.

Neutralitätspolitik sind alle Massnahmen, die ein Neutraler im Krieg bzw. im Frieden, ausserhalb seiner neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen, nach eigenem, freien Ermessen trifft, um die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit seiner Neutralität bekannt zu machen und zu sichern.

Für diese Darstellung ist vor allem das V. Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges von Bedeutung.

Einige Pflichten des Neutralen die nur für den Kriegsfall gelten, seien erwähnt:

- Keine Unterstützung der Kriegführenden.
- Keine staatliche Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial an einen Kriegführenden. Private Lieferung inklusive Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial ist grundsätzlich zulässig; die Grenze ist der Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Keine Staatskredite zur Aufrüstung eines Kriegführenden. Handelspolitische Kredite zur Aufrechterhaltung des normalen Handelsverkehrs (so genannter courrant normal) sind zulässig.
- Keine Übermittlung militärischer Nachrichten.

Einige Rechte der neutralen Staaten:

- Recht auf Respektierung seiner territorialen Integrität.
- Recht auf Fortsetzung der friedlichen Beziehungen mit allen Staaten, auch den Konfliktparteien.

Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges veröffentlicht der Bundesrat eine Neutralitätserklärung. Das schweizerische Territorium wird von den Kriegführenden nicht verletzt und damit die Neutralität respektiert. Die Neutralität der Schweiz wird im Friedensvertrag von Versailles 1919 bestätigt, ebenso in der Londoner Erklärung des Völkerbundesrates 1920. Mit dem Beitritt zum Völkerbund schränkt die Schweiz ihre Neutralität ein, sie erklärt sich bereit, an kollektiven wirtschaftlichen, nicht aber an militärischen Sanktionsmassnahmen (so genannte differentielle Neutralität) teilzunehmen. 1938 macht die Schweiz diese Konzession rückgängig

(Freistellung von sämtlichen Sanktionen) und kehrt zum Status der integralen Neutralität zurück.

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges bekennt sich der Bundesrat in einer Neutralitätserklärung zur bewaffneten Neutralität. Während des Krieges kommt es zu zahlreichen Verstössen gegen die Neutralität, vor allem Grenzverletzungen. Die Schweiz wird aber sonst von Kriegshandlungen fremder Mächte nicht berührt.

Die Krise der Neutralität Mitte des 20. Jahrhunderts beruht auf folgenden Ereignissen:

- Zwei Weltkriege mit grossen Kräfteverschiebungen
- Zunehmende Interdependenz der Staaten
- Wirtschaftliche Kriegführung und Ideologisierung der Konflikte
- System der Kollektivsicherheit, Völkerbund und UNO, die den Krieg als rechtswidrig erklären.

Der Kalte Krieg (Ost-West-Konflikt) nach dem Zweiten Weltkrieg führt zu einer gewissen Neubelebung der Neutralität, als Ausgleichselement im Rahmen der UNO und KSZE. Das klassische Neutralitätsrecht wird von der Schweiz auch seit dem Zweiten Weltkrieg konsequent angewendet und sie bleibt bei ihrer traditionellen Neutralitätspolitik.

Illusion

Mit der Wende in Europa ab 1989, Fall der Berliner Mauer und Ende des eisernen Vorhangs, setzt auch eine Neubeurteilung der schweizerischen Neutralität ein. Auslöser sind:

- Projekt Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und möglicher Beitritt zur Europäischen Union (EU)
- Ende Ost-West-Konfrontation und Zerfall der Sowjetunion
- Bundesrat beschliesst 1990 an den vom Sicherheitsrat

der UNO gegen den Irak verhängten Wirtschafts-sanktionen mitzuwirken.

Faktische Rückkehr zur differentiellen Neutralität wie vor dem Zweiten Weltkrieg.

Die Schweiz hat seither auch an weiteren vom Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen mitgewirkt.

Der Bundesrat hält im Sicherheitspolitischen Bericht 90 fest, dass die Neutralitätspolitik, wie alles politische Handeln, ständig auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft und neuen internationalen Gegebenheiten angepasst werden muss; im neuen Europa erhalte die Neutralität einen veränderten Stellenwert. Im Armeeleitbild 95 erwähnt der Bundesrat, dass derzeit keine Notwendigkeit bestehe, von der sicherheitspolitischen Strategie der bewaffneten Neutralität abzugehen, doch sei eine Neuausrichtung der Neutralitätspolitik notwendig.

Seit 1989 nimmt die Schweiz zum Beispiel an friedenserhaltenden Operationen (Peace-Keeping) der UNO teil, engagiert sich im Rahmen der

KSZE, heute OSZE, der Partnership for Peace (PfP) und in gemeinsamen Übungen mit ausländischen Streitkräften. Seit 2002 ist die Schweiz Mitglied der UNO; in ihrer Beitrittserklärung bekräftigt sie, ein neutraler Staat zu sein, dessen Status im Völkerrecht verankert ist. Auch als UNO-Mitglied bleibt die Schweiz neutral. Die Zusammenarbeit der Schweiz mit andern Staaten auf sicherheitspolitischem beziehungsweise militärischem Gebiet und bezüglich Rüstung ist heute neutralitätsrechtlich möglich.

Die heutige Neutralitätsdoktrin verbietet im Frieden jedoch den Beitritt zu einem Militärbündnis (Offensiv- oder Defensivbündnis) wie zum Beispiel die NATO:

Die Neutralität, ein Teil der Sicherheitspolitik, muss die Sicherheit der Schweiz fördern und darf ihre Verteidigungsfähigkeit nicht behindern.

Zuweilen wird die Neutralität als Mythos überhöht, ihre Notwendigkeit ist unbestritten, es ist eine Illusion, ersatzlos auf sie verzichten zu wollen.

*In Name Gottes Arme. Das gemeine Wohl will, daß mier üß
Bund und Bschluß i Ruoh und Sribz verfarrebe tüend und siglich.
So soll ä jede wisse daß mier Tällität wo Uri Schuz und Aid
dem Wohl de böse Jure z' Troz, zum Schutz und bessere Bhand wo
us und üsem Eige anand i guete Türe Rat und Hülf zuegeid hend mit Lyb
und Guet sigs dinne oder buss, und so wohl mier motid gäge all und jedz wo
eim mit Gewalt und Ugmach strabe wet. Tag giteh was will, ä jedi
Gmeinshaft stand ü für die ander und i eigne Chosfe, wenn's gilt böse-
willig Ugruff abzha und em Urecht z' zehre. Die Ured hend mier eiblich
hüt erheret, zw vordem icho bim alte gschworene Bund. Aid minder aber
soll ä jede nach Bruuch und Ormig zu sum Her strah. Einellig bhtlosig sig
derzue, mier wend hi Richter meh im Land wo de Amt erschliche hend mit
Säls und Feing wo bi us nid sighaft ober Landama ist. Sind d' Gidgenoffe
under sich nid eis so müden die Wägler sämetho und schlichte. Und wer de
ihrem Wort nid löst, der hed us gäge sich. Die oberst Satig aber heist: wer
eine hinderhätig ohri Not erschlahd, der muetz so mier im Falle chönid
ob dr Wält, es sig de, daß si Usthand sich erwyrt, und sötter flüchtig si, so
darf ee nümme zrug und hei zu us. Ach eine neume, wone ufrihd ober
schütz, so gilt au dem dr Bann us üsem Land, so lang ä mier nid löst. Hed
eine sigs untertags sigs i dr Nacht böswillig und im gheime Stür agleid
usglosse soll der si us King und Landrecht-ärghört nümme zu us.
Und will em eine wohl und stand erfürne, so hed br säß den au de Schade
z' trage. Wer andere gewalttätig de Guet ruhnd ober stedigt, der soll dr für us
cho mit allem was arfällber heb i usne Mache. Aid allerwärts darfeine
Pfänder nah bim andere wenn die nid as Schuldner ober Bütz wahrhaft
erwisse ist. Us de cha pfändet si bloß woas dr Richter zwelad. Ä so gilt
eifer de Richterwort im Land und jede soll, wenns nötig ist, dr Richter
agäh hie im Gal, wor dem ar nachsthaft will. Söt aine aber uotmäsig si
und chund an andere wo us drum z' Schade, so müden mier Eügenosig de
Nacht erzwinge. Bi Struf und Hader under us ist usgmacht, wer ei
Teil Spruch und Straf nid adtet, so hend mier all em andere schäde.
Die Satige zum Schutz vom gemeine Wohl und Heil, so Gott will, söllid
f' eibig duure. Verfarrebe und verbriggend mit de Landes sigel
anno zwölfhundertneinundzigi Tzangs Zugste.*

Der Bundesbrief – Übertragung in Schwyzer Mundart von Dr. Hermann Stieger.